

Hinweise

zum Antrag auf Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin/Psychotherapeut bei Studienabschluss in Hessen

1. Verfahren

Die Approbation als Psychotherapeutin/Psychotherapeut wird auf Antrag erteilt.

Der Approbationsantrag ist ausschließlich **schriftlich mit dem gültigen Antragsvordruck** zu stellen. Der Antrag kann frühestens eine Woche vor der letzten Prüfung gestellt werden. Sollten Sie Unterlagen nachreichen müssen, sollten diese dem HLFGP innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorliegen. Die abschließende Bearbeitung Ihres Antrages kann erst erfolgen, wenn alle relevanten Angaben und Dokumente vorliegen.

Die Urkunde und das Zeugnis werden mit Postzustellungsurkunde zugestellt.

2. Einzureichende Unterlagen

a. Identitätsnachweis

Bei deutscher Staatsangehörigkeit ist eine amtlich beglaubigte Kopie des gültigen Bundespersonalausweises (beidseitig) oder Reisepasses (Seite mit persönlichen Angaben) vorzulegen.

Bei einer anderen Staatsangehörigkeit ist eine amtlich beglaubigte Kopie des gültigen Reisepasses (Seite mit persönlichen Angaben) vorzulegen.

b. Ehe- oder Namensänderungsurkunde

Änderungen der Namensführung nach der letzten Prüfungsanmeldung müssen durch amtliche Urkunden nachgewiesen werden (Ehe- oder Namensänderungsurkunde).

c. Lebenslauf

Der Lebenslauf ist **lückenlos** auszufüllen, eigenhändig zu unterschreiben und dem HlfGP im **Original** vorzulegen. Angaben, die nicht den Feldern „Schule“ oder „Studium“ zugeordnet werden können (Auslandsaufenthalte etc.) oder die Anzahl der Felder überschreiten, können Sie in das Feld „Sonstige Angaben“ eintragen.

d. Amtliches Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde)

Das amtliche Führungszeugnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle zu beantragen. Als Verwendungszweck ist „Approbation als Psychotherapeutin/Psychotherapeut“ und als zuständige Ansprechpartnerin beim HlfGP Frau Weigel anzugeben. Die Meldestelle ist darauf hinzuweisen, dass die Übersendung **unmittelbar** an das HlfGP in Frankfurt am Main erfolgen muss.

Das amtliche Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt seines Eingangs beim HlfGP nicht älter als einen Monat sein.

Personen, die – neben oder statt der deutschen – die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates besitzen, müssen zwingend ein Europäisches Führungszeugnis einreichen. Informationen des zuständigen Bundesamtes für Justiz zur Ausstellungsdauer eines Europäischen Führungszeugnisses erhalten Sie hier: [Bundesamt für Justiz](#).

e. Ärztliche Bescheinigung

Verwenden Sie zur Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung bitte ausschließlich den bereitgestellten Vordruck (Anlage 2). Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt des Eingangs beim HlfGP nicht älter als einen Monat sein und ist dem HlfGP im **Original** vorzulegen. Ärztliche Bescheinigungen von Familienangehörigen und Lebenspartnern werden nicht anerkannt.

Unterlagen, die bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung eingereicht wurden und **weiterhin gültig** sind, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

3. Zeugnis über die psychotherapeutische Prüfung

Das Zeugnis über die psychotherapeutische Prüfung wird mit der Approbationsurkunde zugestellt.

4. Originale/Kopien

Bitte beachten Sie, dass das HlfGP Beglaubigungen ausschließlich von diesen drei dienstsiegführenden Stellen anerkennt:

- Notar
- Ortsgerichtsvorsteher
- Stadtverwaltung

5. Gebühr

Die Erteilung der Approbation ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 210 Euro zuzüglich Portokosten. Sie erhalten zusammen mit der Approbationsurkunde einen Verwaltungskostenbescheid.

6. ANSPRECHPUNKT

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
Dezernat IV 2 Team Psychotherapie
- Außenstelle Frankfurt -
Lurgiallee 10
60439 Frankfurt am Main

Telefon: +49 611 3259-1461

E-Mail: psychotherapie@hlfgp.hessen.de

Internet: www.hlfgp.hessen.de

Telefonische Sprechzeiten:

dienstags bis donnerstags, jeweils von 9.30 bis 12.00 Uhr.